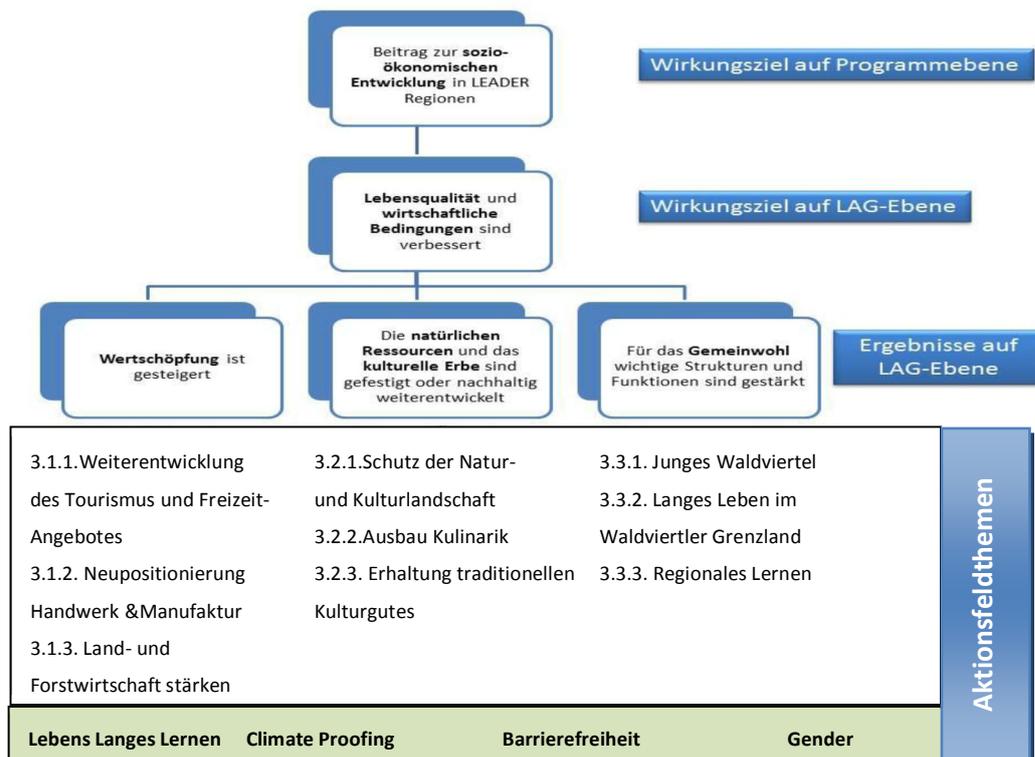


Lokale Entwicklungsstrategie Waldviertler Grenzland - Kurzfassung

Das LEADER-Programm ist ein Maßnahmenswerpunkt der Europäischen Union zur Förderung innovativer Strategien zur Entwicklung ländlicher Regionen. LEADER ist ein Teil des **Programms für ländliche Entwicklung (LE 2020)** in Österreich und soll in diesem Rahmen einen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung einer Region leisten (Wirkungsziel auf Programmebene). Wesentlich für das LEADER-Programm sind die Aufgliederung in kleinräumige, geografisch, wirtschaftlich und sozial zusammengehörige Regionen – die **LEADER-Regionen** – und die Ausarbeitung und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen in **lokalen Aktionsgruppen (LAG)**, die direkt auf die lokalen Gegebenheiten und Bedürfnisse ihrer Region eingehen können.

Verantwortlich für die Entwicklung und Umsetzung des LEADER-Programms in unserer Region ist der **Verein "Waldviertler Grenzland"**. Der Verein besteht aus den 40 Mitgliedsgemeinden der LEADER-Region sowie diversen Partnern aus dem öffentlichen und privaten Bereich. Die Generalversammlung des Vereins ist gleichzeitig auch die **lokale Aktionsgruppe (LAG)** der LEADER-Region "Waldviertler Grenzland". Die **LAG** hat in zahlreichen Sitzungen und Workshops unter Berücksichtigung der übergeordneten Zielsetzungen der EU eine **lokale Entwicklungsstrategie** für die Region ausgearbeitet. Ziel ist es, die Lebens- und Wirtschaftsbedingungen zu verbessern und die regionsübergreifende Zusammenarbeit zu fördern (Wirkungsziel auf LAG-Ebene). Die Schwerpunktthemen der aktuellen Förderperiode sind die Bereiche „**Steigerung der Wertschöpfung in der Region**“, „**Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung natürlicher Ressourcen und des kulturellen Erbes**“, sowie „**Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen**“. Die unter diesen Schwerpunkten angeführten Maßnahmen dienen der Konkretisierung der regionalen Wirkungsziele. Projekte mit ähnlichen Inhalten und Zielsetzungen werden ebenso unterstützt. Weitere Details zur lokalen Entwicklungsstrategie und den Förderschwerpunkten finden Sie auf unserer Homepage: www.waldviertlergrenzland.at.





Auswahlverfahren für Projekte (inklusive Projektauswahlkriterien)

Als Beantragungsmodus für Projekte gilt das Blockverfahren d.h. Projektanträge können grundsätzlich jederzeit eingereicht werden. Das Projektauswahlgremium tagt zumindest zwei mal pro Jahr (erstmalig im September 2015) im Anlaßfall auch öfter. Tagungstermine und Beginn der Beantragung werden über die Homepage www.waldviertlergrenzland.at bekanntgegeben. Die ProjektwerberInnen werden zusätzlich über die Termine informiert. Die Themenschwerpunkte und Aktionsfelder sowie der Prozess der Projektauswahl und die Auswahlkriterien werden ebenfalls im Juni 2015 erstmalig auf der Homepage veröffentlicht und alle Mitgliedsgemeinden dahingehend informiert. Die von der LVL endgenehmigten Projekte werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes ebenfalls auf der Homepage veröffentlicht.

Entsprechend der Stufe 1 werden dem Projektauswahlgremium vom LAG-Management gut aufbereitete Projektunterlagen zwei Wochen vor der Sitzung zur Vorinformation per Mail übermittelt. Für alle Projekte gibt es ein einheitliches Bewertungsverfahren. Anhand eines Kriteriensets wird die Übereinstimmung und der Beitrag des Projektes mit den Zielen und Maßnahmen der Aktionsschwerpunkte und der Aktionsfeldthemen der lokalen Entwicklungsstrategie geprüft. Zusätzlich wird jedes Projekt dahingehend beurteilt ob es einen Beitrag zur Gleichstellung zwischen Mann und Frau leistet und ob mit den Maßnahmen des Projekts Wissen oder Bewusstsein vermittelt wird. Zu Beginn der Sitzung präsentiert der LAG Manager oder direkt der oder die ProjektwerberIn die jeweiligen Projekthinhalte. Anschließend bewertet jedes Mitglied des Projektauswahlgremiums anhand des Bewertungsschemas das Projekt.

Die Kriterien sind je nach Priorität und Beitrag zur Erfüllung der LES und der Umsetzung des Programms unterschiedlich gewichtet. Falls bei einzelnen Projekttypen das Bewertungsschema nicht ausreichen sollte, wird auch die zusätzliche Möglichkeit einer verbalen Beurteilung und Einschätzung geboten. Wird ein Minimum des Durchschnittswertes erreicht so kann das Projekt im Anlassfall diskutiert werden. Es erfolgt die Abstimmung und die Förderempfehlung.

Über Bewilligung oder Ablehnung wird der /die FörderwerberIn umgehend schriftlich informiert. Tritt die LAG selbst als Projektträger auf so wird bereits im Vorfeld eine inhaltliche Vorbegutachtung der SVL eingeholt. Um Unvereinbarkeiten zu vermeiden, wird die SVL auch als fachliche Überkontrolle des Auswahlverfahrens herangezogen.

Kleinprojekte

Der Maßnahme Kleinprojekte dient der administrativen Erleichterung durch Anerkennung der Abrechnung von Pauschalbeträgen für nicht wettbewerbsrelevante Kleinprojekte mit maximalen Kosten von 5.700 Euro. Als entsprechende ProjektträgerInnen kommen ausschließlich gemeinnützige Organisationen bzw. NGOs oder Gruppen nicht organisierter Personen mit einem gemeinnützigen Ansinnen in Frage. Im Falle einer nicht organisierten Gruppe übernimmt ein Mitglied dieser Gruppe die Rolle des Vertreters bzw. der Vertreterin und ist im Namen der Gruppe verantwortlich. Die LAG oder Gemeinden als TrägerInnen von Kleinprojekten ist nicht vorgesehen.

Maximal 5% des Gesamtbudgets der LAG Waldviertler Grenzland können für die Anwendung von Pauschalbeträgen verwendet werden. Zur Auslösung der Zahlung muss ein Tätigkeitsbericht mit ausreichender Dokumentation über die Durchführung des Kleinprojekts vorliegen, es ist jedoch keine Überprüfung nach Belegen oder Kostennachweisen vorgesehen. Dem/der gleichen FörderwerberIn kann die Pauschalabrechnung von Kleinprojekten höchstens drei Mal bewilligt werden.



Für ProjektwerberInnen, die sich für eine Förderung über die Maßnahme Kleinprojektebewerben, sowie für Projektideen, welche diesem zuzuordnen sind, gelten vereinfachte Bestimmungen zur Projektauswahl. Die Projektziele, deren verpflichtende Orientierung an den strategischen Zielen der Lokalen Entwicklungsstrategie und die Kostenaufstellung (mit den geschätzten Kosten der einzelnen Positionen) werden von den Projektverantwortlichen erarbeitet.

In den Projektauswahlsitzungen werden diese separat behandelt. Nach der Präsentation der Projektideen entscheidet das Gremium nach Diskussion über die Förderwürdigkeit. Eine Dokumentation über die Hauptargumente erfolgt aber in jedem Fall schriftlich und wird der ProjektwerberIn übermittelt

Folgendes Punktesystem wurde gemeinsam mit andern NÖ LAGs erarbeitet und richtet sich nach den grundsätzlichen formellen und inhaltlichen Kriterien laut Verordnung. Diese wurden auf die Gegebenheiten unserer Region adaptiert:

Projektauswahlkriterien						
Auswahlkriterium	Parameter			Bewertung	Gewichtung	Ergebnis
Kriterium	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte			
1 Gleichstellungsorientierung	trifft zu	trifft überwiegend zu	neutral		1	2
2 Ökologische Nachhaltigkeit	trifft zu	trifft überwiegend zu	neutral		1	2
3 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel ("climate proofing")	trifft zu	trifft überwiegend zu	neutral		1	2
4 Soziale Nachhaltigkeit	trifft zu	trifft überwiegend zu	neutral		1	2
5 Barrierefreiheit	hoch	niedrig	kein		2	4
6 Ökonomische Nachhaltigkeit	trifft zu	trifft überwiegend zu	neutral		1	2
7 Verbindung mehrere Sektoren	trifft zu	trifft überwiegend zu	neutral		1	2
8 Innovationsgrad	hoch	niedrig	kein		2	4
9 Kooperation und Netzwerk der Akteure	hoch	mittel	gering		1	2
10 Wissensvermittlung	trifft zu	trifft überwiegend zu	neutral		1	2
11 Beitrag zu Aktionsfeldern	zu mehreren	zu einem	kein Bezug		2	4
12 Beitrag zur Zielerreichung der LES	hoher Beitrag	geringer Beitrag	kein Beitrag		2	4
13 Beschäftigungswirkung	hoch	niedrig	keine		2	4
14 Projektträger (Nachweis der fachlichen Qualität)	ist bewährt und bekannt	wurde neu gegründet	ist noch nicht definiert		1	2
15 Einhaltung des Vergaberechts (soweit anzuwenden)	ja		nachzubringen		1	2
16 Wirtschaftlichkeit des Projektes	hoch	mittel	niedrig		2	4
Gesamtpunkteanzahl						44
Projekttitel:			Gesamtkosten:			
Projektträger:			Fördersatz:			
			Fördermittel:			
Anmerkung:						

Auf Grund der Gewichtung ist eine höchstmögliche Punkteanzahl von 44 erreichbar. Der/die Projektwerberin muss zumindest eine Projektbewertung von 22 aufweisen um eine positive Fördermitteilung zu erhalten.

In begründeten Fällen können Auswahlkriterien im Laufe der Periode abgeändert werden. Sie werden der Verwaltungsbehörde zur Kenntnis gebracht. Jede Änderung wird im Sinne der Transparenz auf der Homepage www.waldviertlergrenzland.at veröffentlicht.



Förderhöhen und –sätze

Die Förderhöhen richten sich grundsätzlich nach den Leitlinien der Bundesländer und des BMLFUW. Es gilt ein einheitlicher Fördersatz für alle Kostenpositionen (Investitions-, Sach- und Personalkosten).

Förderstelle	LF3	ecoplus
Direkt einkommenschaffende Maßnahmen/direkt wertschöpfende Maßnahmen, idR wettbewerbsrelevant: Studien, Konzepte, Umsetzung	40% bzw. lt. LE-Maßnahme de minimis	lt. Richtlinie nach Wettbewerbsrecht: de-minimis 40 % oder gemäß Gruppenfreistellungsverordnung
Nicht direkt einkommenschaffende Maßnahmen/indirekt wertschöpfende Maßnahmen Studien, Konzepte, Umsetzung	60%	60%
Bildung, Jugendliche, Gender/Frauen, MigrantInnen, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Klima und Umwelt, Demographie, regionale Kultur und Identität usw. Konzeption, Prozessbegleitung, Bewusstseinsbildung, KEINE Investitionen	80%	80%
Kleinprojekte: Das Festlegen einer Projektkostenuntergrenze wird der LAG empfohlen (Vewaltungsaufwand!)	80%	-

Die Bestimmungen des Beihilfenrechts werden in jedem Fall eingehalten. Zusätzlich ist für Projekte mit Marktorientierung und Wettbewerbsrelevanz ein Businessplan obligatorisch.

Kooperationsprojekte national (z.B. Destination, NÖ-Netzwerk) 70%

Kooperationsprojekte transnational 80%

Die Auswahl für transnationale Projekte erfolgt zentral, dazu werden noch in einer SRL Auswahlkriterien festgelegt. Die Projektvorauswahl erfolgt jedoch durch das Projektauswahlgremium und muß zur Beschlussfassung unsere Auswahlkriterien erfüllen.

Maßnahmen des Programms LE 14-20

Grundsätzlich werden in unserer Region Vorhaben die über die direkten Maßnahmen der LE 14-20 nicht über LEADER gefördert. Sollte dies auf Grund von strategischen Maßnahmen in Ausnahmefällen doch der Fall sein, so gelten für den/die FörderwerberIn im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes, die jeweils gültigen Förderhöhen der Maßnahmen des Programms LE 14-20. Im Bereich Naturschutz o.ä., wo grundsätzlich eine 100%ige Förderquote laut LE 14-20 möglich wäre, gelten die Fördersätze laut LES.

Die **maximale Obergrenze des Fördervolumens ist 300.000 € pro Projekt** (ausgenommen Kleinprojekte).